

Serviles solvunt unaqueque in censum unciam I pullum I ova X friskingum I valentem denarios IIII, facit moaticum et bracem et picturas in sepe et in grania. Arant IIII dies, et totam terram dominicam sine pastu, pascit per hiemem V porcos et vaccam I, operatur III dies in ebdomada ubicumque ei precipitur.

Pro opere feminarum dat unciam I, de lignis carr. I, pullum I, ova X.

Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributum.

(in dominico)

opera vero III dies in ebdomada in dominico operet

(L. Alam. 21:

Ancillae autem opera inposita sine neglecto faciant.)

Die textlichen Anklänge werden unschwer ihre Erklärung finden, wenn man beide Stücke als Werke des fränkischen Königtums ansieht. Man kommt also bei der Beantwortung der zuerst aufgeworfenen Frage, wie die Bestimmungen der Lex Baiuvariorum I, 13 sachlich einzuordnen seien, darauf, daß die Urbare der Karolingerzeit mehrfach ähnliche Bestimmungen enthalten, daß aber die nächste Verwandtschaft offenbar zu den Reichsurbaren besteht. Daraus soll keinerlei textliche Abhängigkeit etwa von Cod. Laur. 3672 und Lex Bai. I, 13 gefolgert werden; gemeinsam waren die in beiden Stücken vorliegenden Rechtsverhältnisse der abhängigen Bevölkerung als solche und die aus ihnen resultierenden hofrechtlichen Weisungen. Bei den wenigen Reichsguturbaren freilich, die sich erhalten haben — man kann gegenwärtig kaum mehr als 5 Stück zählen³¹⁾ — führt dieser Weg nicht zu dem Ziele einer endgültigen Klärung der Angelegenheit, und es muß daher versucht werden, noch weitere Quellen heranzuziehen. Zu untersuchen sind dabei vor allem die einzelnen Abgaben und ihre Rechtsverhältnisse, ebenso die Dienste und die Amtsbezeichnungen.

Begonnen sei mit der Bezeichnung *iudex* für den Beamten, der die richtige Ablieferung der Gefälle gewährleisten soll. Bei der fränkischen Rechtsprache gerade des vorliegenden Textes wird man ohne Bedenken auch den Begriff des *iudex* dieser zuweisen dürfen. Das Kolonenstatut sieht vor, daß der *iudex* bestimmte Abgaben eintreiben soll, deren von Hause aus fiskalischen Charakter schon Beyerle nachweisen konnte. Dazu paßt, daß der fränkische *iudex* schon in den merowingischen Zollschenkungsurkunden, aber auch noch im Capitulare de villis, dem Capitulare Ambrosianum und dem Briefe Hinkmars an Ludwig den Deutschen von 858 angewiesen ist, fiskalische Gefälle einzunehmen³²⁾. Dagegen hat der fränkische *iudex* kein Recht, Gefälle aus den kirchlichen Immunitäten zu beziehen. In den Immunitätsurkunden wird der *iudiciaria potestas* ausdrücklich untersagt, *nullos redditus terrae nec nullas functiones publicas eidem ob hoc exigere aut exactare vel requirere*³³⁾. In der

³¹⁾ Verhein in DA. 11, 333.

³²⁾ Zum *iudex* des Capitulare de villis Guérard, Explication du Capitulaire de villis (Bibl. de l'Ecole des chartes Ser. 3, 4, 1853) S. 558 ff. —, zu dem des Capitulare Ambrosianum Karl Haff, Die königlichen Prekarien im Capitulare Ambrosianum, ZRG. Germ. Abt. 33 (1912) 465. — MG. LL. Capit. 2 S. 438 ff.

³³⁾ MG. D. M. Nr. 28 (664/66), 92 (791 Nov. 10), 96 (743); vgl. die Zusammenstellung von Erich Frhr. v. Guttenberg, *Judex h. e. comes aut grafio*, Festschr. E. E. Stengel (1952) S. 104 ff.